



Tennisfreunde Lienzingen e.V.

Satzung

Originalfassung mit Satzungsänderungen

Vom März 2009, eingetragen am 23.12.2009

vom April 2012, eingetragen am 02.05.2013 vom Amtsgericht Maulbronn, VR 224

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	5
§ 2	Verhältnis zu den Verbänden	5
§ 3	Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben	5
§ 3	Abs. 1 Gemeinnützigkeit	5
§ 3	Abs. 2 Weitere Aufgaben	5-6
§ 3	Abs. 3 Gewinne	6
§ 4	Mitglieder	6
§ 4	Abs. 1 Zusammensetzung	6
§ 4	Abs. 2 Aktive Mitglieder	6
§ 4	Abs. 3 Passive Mitglieder	6
§ 4	Abs. 4 Jugendliche	6
§ 4	Abs. 5 Ehrenmitglieder	6-7
§ 4	Abs. 6 Wahlrecht	7
4	Abs. 7 Fördernde Mitglieder	7
§ 5	Aufnahme	7
§ 5	Abs. 1 Wer kann Mitglied werden?	7
§ 5	Abs. 2 Schriftliche Anmeldung	7
§ 5	Abs. 3 Jugendliche	7
§ 5	Abs. 4 Fördernde Mitglieder	7
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Beiträge und Gebühren	7
§ 7	Abs. 1 Festsetzung der Beiträge	7
§ 7	Abs. 2 Zusammensetzung	8
§ 7	Abs. 3 Weitere Gebühren und Leistungen	8
§ 7	Abs. 4 Fälligkeiten	8
§ 7	Abs. 5 Verzug	8
§ 7	Abs. 6 Erlass von Zahlungspflichten	8
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8	Abs. 1 Allgemein	8
§ 8	Abs. 2 Form des Austritts	8
§ 8	Abs. 3 Rechenschaft, Vereinseigentum	9
§ 8	Abs. 4 Ausschluss	9
§ 8	Abs. 5 Rechtfertigung	9
§ 8	Abs. 6 Schwebendes Verfahren	9
§ 8	Abs. 7 Anrufung der Mitgliederversammlung	9

§ 9	Geschäftsjahr	9
§ 10	Organe des Vereins	9
§ 11	Der Vorstand	10
§ 11 Abs. 1	Zusammensetzung	10
§ 11 Abs. 2	Vertretung, Stellvertreter	10
§ 11 Abs. 3	Aufgaben des Vorsitzenden	10
§ 11 Abs. 4	Aufgaben der Vorstandschaft	10
§ 11 Abs. 5	Entscheidungen des Vorstandes	10
§ 11 Abs. 6	Stimmrecht der Vorstandschaft	10
§ 11 Abs. 7	Ermächtigung	10
§ 11 Abs. 8	Aufgaben des Kassierers	10-11
§ 11 Abs. 9	Aufgaben des Schriftführers	11
§ 11 Abs. 10	Aufgaben des Sportwartes	11
§ 11 Abs. 11	Aufgaben des Technisches Leiters	11
§ 11 Abs. 12	Aufgaben des Vergnügungsausschussleiters	11
§ 11 Abs. 13	Aufgaben des Pressewart	12
§ 11 Abs. 14	Aufgaben der Fachwarte	12
§ 12	Wahl des Vorstandes	12
§ 13	Ausschüsse	13
§ 13 Abs. 1	Einsatz der Ausschüsse	13
§ 13 Abs. 2	Mitglieder der Ausschüsse	13
§ 14	Kassenprüfer	13
§ 15	Die Mitgliederversammlung	13
§ 15 Abs. 1	Einberufung, Tagesordnung	13
§ 15 Abs. 2	Aufgaben der Mitgliederversammlung	13
§ 15 Abs. 3	Änderung der Satzung, Stimmrecht, außerordentliche Mitgliederversammlung	14
§ 16	Auflösung des Vereins	14
§ 17	Schlussabstimmungen	14
§ 18	Jugendordnung	15-17

Eintragungsvermerk Amtsgericht

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 19.09.1978 in Lienzingen gegründete Verein führt den Namen "Tennisfreunde Lienzingen" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Maulbronn eingetragen werden. Er erhält mit der Eintragung den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Lienzingen.

§ 2 Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt).

Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Mitglieder, die im Verein satzungsgemäße Tätigkeiten ausüben, tun dies ehrenamtlich. Für satzungsgemäße Tätigkeiten können nach Beschluss der Hauptversammlung angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

2. Weitere Aufgaben des Vereins sind:

- Schaffung geregelter Übungstage für den Tennissport
- Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen, sowie Austragung von Privatspielen im In- und Ausland
- Unterhaltung einer Jugendabteilung
- Errichtung und Unterhaltung der für die sportliche Tätigkeit innerhalb des Vereins

notwendigen Sportanlagen und der dazu gehörigen Einrichtungen
- Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens.

3. Etwaige **Gewinne** des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eventuell erbrachte Sach- und Geldwerte gehen bei ihrem Ausscheiden an den Verein entschädigungslos über. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
2. **Aktive Mitglieder** sind ausübende Mitglieder, die am Spielbetrieb bzw. Wettkämpfen des Tennis-Vereins und an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnehmen. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben gleichzeitig die aus der Satzung und die aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
3. **Passive Mitglieder** sind solche, die nicht an den Spielen etc. teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen können die passive oder ordentliche Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.
4. Alle Vereinsmitglieder, vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die **Vereinsjugend** der Tennisfreunde Lienzingen e.V.
Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendvollversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist/wird jeweils ordentlicher Bestandteil der Vereinssatzung der Tennisfreunde Lienzingen e.V.
5. Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand zu **Ehrenmitgliedern**

ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ohne Beitragspflicht.

6. Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive **Wahlrecht**. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht. Sie dürfen außerdem an Vereins-Veranstaltungen nur insoweit teilnehmen, als es das Jugendschutzgesetz und die Schulsatzungen zulassen.
7. **Fördernde Mitglieder** sind Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen wird.

§ 5 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist.
2. Die Mitgliedschaft ist durch **schriftliche Anmeldung** zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, wobei die Ablehnung nicht zu begründen ist.
3. Das Aufnahmegesuch eines Jugendmitgliedes muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein.
4. **Fördernde Mitglieder** können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung von sportlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belangen des Vereins verspricht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an. Es verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag (Beiträge) zu zahlen. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen und so auf das Vereinsgeschehen einzuwirken.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. **Beiträge** werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Gebühren verbindlich.

2. Als **Beiträge** werden erhoben:

- die Aufnahmegebühren und
- der Jahresbeitrag.

Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden, Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.

3. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zu freiwilligen Leistungen in Form von Spenden und Arbeitsleistungen auffordern.

4. Nachfolgende **Beiträge** sind zur Zahlung **fällig**:

1. Die Aufnahmegebühr innerhalb 30 Tagen nach den Fälligkeitsterminen, d.h., bei Zuweisung eines Geländes zum Bau- einer Tennisanlage bzw. nach Beitritt zum Verein. (Erläuterungen siehe Beiblatt der zurzeit gültigen "Beitrags- und Gebührensätze").
2. Der Jahresbeitrag jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres. Er wird erstmals fällig im Jahr der Aufnahme des Spielbetriebes. (Erläuterungen siehe Beiblatt der zurzeit gültigen "Beitrags- und Gebührensätze").
3. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr bis zum 01.07. eines Jahres vollendet haben, zahlen 50% des Beitrages für Jugendliche für die erste Jahreshälfte und 50% des Erwachsenen-Beitrages für die zweite Jahreshälfte.
Jugendliche, die das 18. Lebensjahr in der zweiten Jahreshälfte bis zum 31.12. vollendet haben, zahlen 100% des Jahresbeitrages für Jugendliche.
5. Während des Verzugs mit Beitrags- und Gebührenzahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der **Austritt** kann jederzeit durch **schriftliche Mitteilung an den Vorstand** erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden des Austritts auf Verlangen des Vorstandes **Rechenschaft** abzulegen und alle vereinseigenen Dokumente und Vermögenswerte sofort dem Vorstand auszuhändigen.
4. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand aus folgenden Gründen **ausgeschlossen** werden:
 - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Handlungen, die den Interessen des Vereins entgegenwirken
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - unsportliches Verhalten
 - schuldhafte Beschädigung von Vereinseigentum
 - rückständige Beiträge über 3 Monate nach vorheriger Mahnung
5. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner **Rechtfertigung** zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersetzt.
6. Bis zur Entscheidung des **schwebenden Verfahrens** kann das Mitglied auf Antrag von der ausübenden aktiven und passiven Vereinstätigkeit entbunden oder vom Vorstand suspendiert werden.
7. Eine **Anrufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung** ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Jugendvollversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Sportwart
- dem Kassierer
- dem Technischen Leiter
- dem Schriftführer

2. **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der **1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende** (stellvertretender Vorsitzender) mit Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der **Vorsitzende** leitet den Verein nach Maßgaben der Satzungen und des Vereinszwecks, er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse.

4. Die **Vorstandschafft** teilt das Arbeitsgebiet den einzelnen Ausschüssen und Funktionären nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der jeweils gegebenen individuellen Möglichkeiten zu. Der Vorsitzende ist befugt, in dringenden unaufschiebbaren Fällen selbständig im Rahmen des Vereinszwecks Entscheidungen zu treffen.

5. Der Vorstand trifft alle Maßnahmen und Anordnungen, die Ziel und Zweck des Vereins erfordern. Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsfragen und für alle Aufgaben zuständig.

6. **Beschlüsse** des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende. Der Vorstand ist gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

7. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

8. Der **Kassierer** verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein

gegen seine alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke in Abstimmung mit dem Vorstand. Dem Kassierer werden durch Wahl zwei Festkassenwarte zur Seite gestellt, wobei der Erstgewählte auch gleichzeitig stellvertretender Kassierer ist.

Die gewählten Festkassenwarte sind für die ordentliche Abwicklung der Kassengeschäfte während der festgelegten Festveranstaltungen verantwortlich und unterstehen dem Kassierer.

9. Dem **Schriftführer** obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Dem Schriftführer wird durch Wahl ein stellvertretender Schriftführer im Verhinderungsfalle zur Seite gestellt.

10. Der **Sportwart** ist für den technischen und organisatorischen Ablauf des Spielbetriebes verantwortlich.

Dem Sportwart werden durch Wahl folgende Fachworte zur Seite gestellt:

- Fachwart: Herren
- Fachwart: Damen
- Fachwart: Senioren
- Fachwart: Jugendliche

Pro Fachbereich können bis zu 2 Fachwarte durch Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die einzelnen Sport-Fachwarte nehmen die Interessen der zuständigen Fachbereiche wahr und sollen in diesen Bereichen aktiv tätig sein.

Der Fachwart Jugendliche ist gleichzeitig stellvertretender Sportwart im Verhinderungsfall.

11. Der **technische Leiter** ist für die Betreuung und Instandsetzung der gesamten Tennisanlage und aller technischen Installationen zuständig. Er koordiniert alle Instandhaltungsmaßnahmen.

Für die Planung und Abwicklung von großen Baumaßnahmen kann die Hauptversammlung oder der Vorstand dem Technischen Leiter einen Fachausschuss zur Beratung zur Seite stellen.

12. Für die Abwicklung der Veranstaltungen innerhalb des Vereinsgeschehens wird der Fachwart "**Vergnügungsausschussleiter**" gewählt.

Dem Vergnügungsausschussleiter wird durch Wahl ein stellvertretender Vergnügungsausschussleiter im Verhinderungsfall zur Seite gestellt.

13. Für die Wahrnehmung von Pressetätigkeiten wird der Fachwart "**Pressewart**" gewählt.

14. Die Fachwarte werden als verantwortliche Leiter für die Dauer von 2 Jahren zu festen Ausschussmitgliedern gewählt.

Sie leiten die einzelnen Ausschuss-Sitzungen.

Die Fachwarte werden zur Entlastung der Vorstandsgeschäfte von der Mitgliederversammlung gewählt und werden wie Ausschuss-Mitglieder behandelt.

Die Fachwarte berichten dem Vorstand über die Tätigkeiten und sind bei fachbezogenen Entscheidungen vom Vorstand zu hören und mit in die Entscheidungen einzubeziehen.

Neben den Fachwarten können von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ausschuss-Wahlen weitere Mitglieder zur Unterstützung der Fachwarte gewählt werden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

Liegt bei der Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes nur ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl durch Akklamation. Bei mehreren Vorschlägen hat die Wahl auf Antrag geheim per Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen (plus 1) erhält.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen. Der weitere Wahlvorgang wird vom neugewählten 1. Vorsitzenden durchgeführt.

Bei ungeraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer sowie die Fachwarte gewählt.

Bei geraden Jahreszahlen werden der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftführer gewählt.

Im Jahr der 1. Wahl nach dieser Satzungsänderung (1983) werden der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftführer für 1 Jahr gewählt. Danach gilt die normale 2-Jahres-Regelung (gerade und ungerade Jahreszahlen).

§ 13 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
2. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Kassenprüfer

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Bekanntgabe des Termins hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per ortsüblicher, amtlicher Bekanntmachung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
 - Bericht des Jugendleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen, sofern die Amtszeit abgelaufen ist
 - Anträge
 - Verschiedenes
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter dem Vorsitz des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters als höchste Instanz über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und die Begrenzung der Befugnisse desselben, die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts, die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung des Mitgliederbeitrages, die Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen, von Gegenständen oder Werten des Vereins, soweit darüber der Vorstand nicht selbständig entscheiden kann. Sie kann ihr würdig erscheinende Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Eine Satzungsänderung ist jedoch nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung diese angekündigt wurde. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur bei der Versammlung anwesende Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden mit Frist von mindestens 8 Tagen einberufen werden. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit mit Frist von 8 Tagen einberufen. Jugendliche Mitglieder sollen ebenfalls gehört werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Maulbronn, sowie des zuständigen Finanzamtes Mühlacker und durch den Versammlungsbeschluss vom 19. September 1978 in Kraft.

§ 18 Jugendordnung der Tennisfreunde Lienzingen e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Tennisfreunde Lienzingen e.V.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Schwerpunkte der Jugendarbeit ist die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

4. Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mind. einmal jährlich statt. Die Jugendvollversammlung ist 4 bis 8 Wochen vor der jährlich stattfindenden Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendleiters
- 4.2.2. Kassenbericht
- 4.2.3. Entlastung des Jugendausschusses
- 4.2.4. Wahl des Jugendausschusses
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer

die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

5. Jugendausschuss

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in
- der oder die Vereinsjugendsprecher/in
- bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische- Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR und KJR)
- Beantragen von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Planung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetat
- Führung der Jugendkasse
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend

5.3. Arbeitsweise:

- der oder die Jugendleiter /in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

6. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der oder die Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

7. Jugendkasse

7.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

7.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

7.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln.

7.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.

8. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Eintragungsvermerk des Amtsgerichts Maulbronn:

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn unter VR 224 eingetragen.

Amtsgericht Maulbronn, den 6.2.1979

Registergericht

gez. Molzer, Rechtspfleger